- 54. 1. Unter welchen Umständen ist die Revision zulässig, wenn= gleich die Revisionsbegründung teine Revisionsanträge enthätt?
- 2. Hat der Arzt einen im ordentlichen Rechtsweg berfolgbaren Anspruch auf Ersat der Kosten der vom Erbgesundheitsgericht ans geordneten und von ihm ausgesührten Unstruchtbarmachung? BBO. § 554 Abs. 3 Ar. 1, § 554a. GBG. § 13. Gesetz zur Berhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBs. I S. 529) § 13 Abs. 2.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1938 i. S. H. (Kl.) w. Land Baben (Bekl.). III 88/38.

I. Landgericht Mannheim.

Der Kläger gehört zu den Arzten, denen nach Bestimmung der Obersten Landesbehörde in Baden die Ausführung der Unfruchtbarmachungen überlassen werden darf, welche durch die Erbgesundheitsgerichte angeordnet sind, und nimmt den erforderlichen Eingriff in dem hierfür ebensalls amtlich zugelassenen H.-Arantenhaus in M. vor. Er fordert von dem verklagten Land Zahlung von je 65 KM. für die in den Jahren 1934 dis 1937 vorgenommene Unstruchtbarmachung von 11 Frauen, bei denen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur

Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (MGBl. I S. 529) die Staatskasse die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen hat. Die behandelten Frauen haben ihm ihre etwaigen Ansprüche gegen das Land abgetreten. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigseit des Rechtswegs abgewiesen. Die von dem Kläger unmitteldar eingelegte Redision, für die er einen förmlichen Antrag erst in der mündlichen Verhandlung gestellt hatte, blieb erfolglos.

Grünbe:

I. In der Revisionsschrift des Klägers, welche auch die Begründung der eingelegten Revision enthält, ist ein förmlicher Antrag nicht enthalten; ein solcher ist auch weiterhin innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht gestellt worden. Das Reichsgericht hat bisher in derartigen Fällen die Revision für unzulässig angesehen, auch wenn Ziel und Umfang der Nevision sich unzweideutig aus der sachslichen Begründung ergaben (NGB. Bd. 102 S. 280, Bd. 117 S. 170).

An dieser — allerdings gelegentlich etwas eingeschränkten — Auffassung kann bei erneuter Brüfung nicht festgehalten werden. Für die Berufungsinstanz geht die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 519 Abs. 3 Ar. 1 BKD. bahin, daß das Fehlen förmlicher Berufungsantrage in der Berufungsschrift eine Berufung nicht unzuläffig macht, sofern nur die sachliche Berufungsbegrundung unzweideutig erkennen läßt, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird. Diese Auffassung ist auch durch die Anderungen der Aivilprozehordnung vom 13. Februar 1924 und 27. Oktober 1933. die an die Berufungsbegründung strengere Anforderungen stellten. nicht beeinflußt worden (AG3. Bd. 115 S. 190, Bd. 125 S. 33, Bd. 145 S. 38). Kür eine andersartige Behandlung des für die Revisionsinstanz geltenden § 554 Abs. 3 Rr. 1 ABD., ber mit ber Bestimmung bes § 519 Abs. 3 Nr. 1 BBD. in seinem Wortlaut fast übereinstimmt, sehlt jeder Anhalt. In RG3. Bd. 102 S. 280 wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die zu verlesenden Anträge nach § 559 ABO. die Grenzen bilbeten, in denen bas Revisionsgericht die Berufungsanträge nachprüfen dürfe. Entscheidend für die Bestimmung des § 559 BBO. sind aber nicht die in der Revisionsbegründung enthaltenen Anträge, sondern die Anträge, welche in der mündlichen Berhandlung berlesen werden (RGA. Bb. 74 S. 325 [326]). Diese können über die in der Revisionsbegrundung gestellten

Anträge hinausgehen. Auch in der Revisionsinstanz ist eine Erweiterung der Revisionsanträge dis zum Schluß der mündlichen Vershandlung möglich, sosen sich diese Erweiterung nur im Rahmen der rechtzeitig geltend gemachten Revisionsgründe hält und ein aussbrücklicher Verzicht auf Durchführung der Revision über die disher gestellten Anträge hinaus nicht vorliegt. Ein Grund, in der Revisionssinstanz an die Stellung von Anträgen innerhalb der Begründungssfrist strengere Ansorderungen zu stellen als in der Berufungsinstanz, ist deshald nicht zu ersehen. Auch das Reichsarbeitsgericht verlangt sür die Revisionsbegründung keine förmlichen Anträge (vgl. RUG. Bd. 1 S. 154 sowie das in seinem hier in Frage kommenden Teil nicht abgedrucke Urteil vom 6. April 1938 RUG. 273/37).

Im vorliegenden Falle ergibt sich aus der Revisionsbegründung mit aller Deutlichkeit, daß der Antrag des Mägers dahin gehen sollte, den Rechtsweg für die Mage, dessen Unzulässieit den alleinigen Grund für die Abweisung der Mage durch das Landgericht bildet, für zulässig zu erkären. Die Zulässissieit der Revision ist daher nicht zu beanstanden. Um dies auszusprechen, bedarf es nach Art. 2 des Gesetses vom 28. Juni 1935 (RGBI. I S. 844) keiner Anrufung des Großen Senats für Zivissachen (§ 136 GBG.), da Entscheidungen des Reichsgerichts, die den geschilderten strengeren Standpunkt einnehmen, seit dem 1. September 1935 nicht ergangen sind.

II. Sachlich ist die Revision nicht begründet.

Der Mäger leitet seine Ansprüche gegen das verklagte Land aus eigenem Rechte her, daneben aber auch aus dem Rechte der von ihm unsprüchten gemachten Personen, die ihm ihre etwaigen Ansprüche gegen den Beklagten abgetreten haben. Die Frage der Zulässeit des Rechtswegs ist für beide Alagegründe gesondert zu prüsen. Nach § 13 GBG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Berwaltungsbehörden oder Berwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesestlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Zu prüsen ist deshalb in erster Reihe, od es sich dei den geltend gemachten Unsprüchen um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach sesstender Rechtssprechung das tatsächliche Klagevordringen maßgebend (RGZ. Bd. 146 S. 244 [246] und sonst). Liegt der Streit aber nach dem vorgetragenen Sachverhältnis auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, so

ist der Rechtsweg auch dann unzulässig, wenn der Kläger seinen Anspruch durch Bezugnahme auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet (RGR. Bd. 150 S. 243 [244] und sonst).

Der Kläger hat seine Rlage zunächst auf das Vorliegen eines Dienstvertrages gestünt, dann aber zugegeben, daß der verklagte Staat einen solchen mit ihm nicht abgeschlossen habe. Er begründet seinen Anspruch jest damit, daß er durch die Ausführung der von den Erbaesundheitsgerichten angeordneten Unfuchtbarmachungen als Geschäftsführer für den Beklagten tätig geworden, dieser auch durch seine Tätigkeit auf seine Kosten ungerechtfertigt bereichert sei. Diese Begründung bringt keine Tatsachen, sondern nur eine rechtliche Beurteilung des Vorgetragenen und kann deshalb den Rechtsweg nicht zulässia machen, wenn der Streit nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht auf bürgerlich-rechtlichem, sondern auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegt. Das ist aber hier der Kall. Durch das Geset zur Verhütung erbiranien Nachwuchses vom 14. Juli 1933 wird im Interesse bes gesamten deutschen Volkes die Möglichkeit geschaffen, durch Unfruchtbarmachung erbitanter Versonen die Weitergabe ihrer Erbkrankheiten durch sie zu verhindern. Nicht nur die Anordnung der Unfruchtbarmachung, sondern auch ihre Durchführung liegt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Die oberfte Landesbehörde beftimmt die Krankenanstalten und Arzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Nach § 13 Abs. 2 des genannten Gesetzes trägt die Kosten des ärztlichen Gingriffs bei den der Arankenversicherung angehörenden Versonen die Arankenkasse, bei anderen Versonen im Kalle der Hilfsbedürftiakeit der Kürsorgeverband: in allen anderen Källen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestfätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Bflegefätze in den öffentlichen Krantenanstalten die Staatstaffe. darüber hinaus der Unfruchtbargemachte. Nach Art. 9 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbiranien Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBs. I S. 289) sind die Kosten nicht erstattungsfähig, die nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht zu den Kosten des ärztlichen Einariss gehören oder das Maß dessen übersteigen, was bei einem Hilfsbedürftigen von der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen wäre. Auch die Verpflichtung zur Kostenzahlung liegt ganz auf öffentlich-rechtlichem Gebiet; bürgerlich-rechtliche Beziehungen zwischen bem Staat einerseits und den bei der Durchführung der Unfuchtbarmachung beteiligten Arzten und Krankenanstalten andererseits bestehen nicht.

Aber auch zwischen dem Staat und den Unsruchtbargemachten liegen bürgerlich-rechtliche Beziehungen nicht vor. Der Staat sorgt kraft seines Hoheitsrechts für die Durchführung der durch die Erbgesundheitsgerichte angeordneten Unsruchtbarmachungen und übernimmt die Kosten der Unsruchtbarmachung, soweit sie nicht über das notwendige Waß hinausgehen, indem er in dieser Höhe an Arzt und Krankenanstalten Zahlung leistet. Sinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Bezahlung gibt das Geset dem Unsruchtbargemachten nicht. Er kann deshalb auch keinen derartigen Anspruch abtreten.